

An die
Damen und Herren
des Bau- und Umweltausschusses

Beratungsvorlage

zu TOP I.1 der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 15. Oktober 2008

Bürgeranregung gem. § 24 GO NRW vom 11. Juni 2008 bez. der Anlegung eines Zebrastreifens auf der Gonellastraße und der Josef-Tovornik-straße in Meerbusch-Lank-Latum

TOP I. 1 der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 21. August 2008.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss folgt der Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW nicht und begründet dies wie folgt:

Fußgängerüberwege (FGÜ) nach § 26 StVO sind nach den Maßgaben der Verwaltungsvorschriften zu § 26 anzuordnen. Ergänzend hierzu wurde durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen mit Schreiben vom 22. Oktober 2001 die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) mit Wirkung zum 01. Januar 2002 verbindlich eingeführt.

Danach dürfen Fußgängerüberwege nur angelegt werden, wenn die frühzeitige Erkennbarkeit des Überweges für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer gegeben ist. Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km /h, muss der Fußgängerüberweg auf einer Entfernung von 100 m erkennbar sein.

Die rechtzeitige Erkennbarkeit des vorgeschlagenen FGÜ-Standortes an der Josef-Tovornik-Straße ist nicht gegeben und kann nicht durch die Aufstellung zusätzlicher Verkehrszeichen erreicht werden.

Ferner müssen bestimmte Fußgänger- und Kraftfahrzeugsverkehrsstärken vorliegen. Bei einem Fußgängeranteil von 50 bis 100 querenden Personen pro Stunde, wird die Einrichtung eines Fußgängerüberweges nur dann empfohlen, wenn in der gleichen Stunde die Kraftfahrzeugsverkehrsstärke über 450 Fahrzeugen liegt. Diese Kraftfahrzeugsverkehrsstärke gilt für den in einem Zug zu überquerenden Fahrbahnteil, d.h. bei Mittelinseln für die jeweils stärker belastete Fahrtrichtung.

Die für die Anlage eines Fußgängerüberweges erforderlichen KfZ-Stärken werden weder auf der Josef-Tovornik-Straße noch auf der Gonellastraße erreicht. Die stündliche Kraftfahrzeugsverkehrsstärke liegt entsprechend der Prognose des Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Meerbusch sowie der Straßenverkehrszählung 2005 des Landesbetriebes Straßenbau NRW bei jeweils ca. 150 Fahrzeugen und damit deutlich unter dem Schwellenwert.

Bei der Kombination von Fußgängerverkehrsstärken und Kraftfahrzeugsverkehrsstärken unterhalb des für FGÜ empfohlenen Einsatzbereiches sind, wenn überhaupt erforderlich, in der Regel bauliche Querungshilfen wie an der Josef-Tovornik-Straße vorhanden, ausreichend.

Fußgängerüberwege im Sinne der Straßenverkehrsordnung sind nur die durch Zeichen 293 StVO auf der Fahrbahn markierten „Zebrastreifen“. Ein solcher Überweg ist rechtlich nur vorhanden, wenn die Fahrbahnmarkierung nach Zeichen 293 StVO für den Kraftfahrer deutlich erkennbar ist.

Desweiteren ist es aus Aspekten der Verkehrssicherheit nicht sinnvoll, einen Fußgängerüberweg im Zuge bzw. im Verlauf eines gemeinsamen Geh- und Radweges anzuordnen, da Radfahrer an Fußgängerüberwegen gegenüber Fahrzeugen nicht bevorrechtigt sind. Möchten Radfahrer an einem Fußgängerüberweg von dem „Fußgängervorrecht“ Gebrauch machen, müssen sie absteigen und das Fahrrad schieben. Hier besteht die Gefahr, dass Radfahrer am FGÜ nicht absteigen, sondern in einem Zuge den Überweg queren und dadurch sich und andere gefährden.

Begründung:

Es wird auf den in Kopie beigefügten Bürgerantrag und dessen Ergänzung verwiesen. Der gemäß § 7(3) der Hauptsatzung für Bürgeranregungen zuständige Beschwerdeausschuss ist der Haupt- und Finanzausschuss, der am 21. August 2008 die Angelegenheit gemäß § 7(4) der Hauptsatzung an den zuständigen Bau- und Umweltausschuss verwiesen hat.

Der weitere Sachverhalt ergibt sich ebenso wie die ablehnende Empfehlung aus dem Beschlussvorschlag.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag dargestellt zu entscheiden.

Dieter Spindler

Anlagen:

Anlage 1: Bürgeranregung vom 11. Juni 2008

Anlage 2: Ergänzung des Antrages vom 17. August 2008

Anlage 3: Stellungnahme der Kreispolizeibehörde vom 21.08.2008

Anlagen:

Anlage 1 zu TOP I.1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2008

Anlage 2 zu TOP I.1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2008

Anlage 3 zu TOP I.1. der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 15.10.2008